

daß aber die in ihr vorkommenden Formeln eine auffallende Ähnlichkeit mit den Immunitätsverleihungen gegen Ende des 7. und Anfang des 8. Jh. aufweisen.¹ LEVILLAIN will demgegenüber Punkt für Punkt nachweisen, daß alle diese von KRUSCH als Vorlagen herangezogenen Urkunden Vorurkunden besitzen, die spätestens in der Mitte des 7. Jh. ergangen sind, mithin die Formel I, 4 durchaus in die Zeit vor 657 paßt.² Dieser Beweis ist ihm indessen mißglückt, denn er hat nicht nur keine der Vorurkunden der von KRUSCH herangezogenen Vorlagen beibringen können, sondern überhaupt keine Immunitätsverleihung aus früherer Zeit, der diese Marculfformel gleicht; in verschiedenen Fällen reichen die Vorurkunden sogar nicht einmal in die Zeit vor 657 zurück.³ Wenn auch die merowingische Kanzlei sehr konservativ in der Anwendung ihrer Formeln war und sich nicht selten eng an die Vorurkunden angeschlossen hat, so ist es doch nicht angängig, bei dem Verlust sämtlicher Vorurkunden aus den späteren Urkunden für ihre Form derartig bestimmte Schlüsse zu ziehen, wie es

¹) KRUSCH S. 267.

²) LEVILLAIN S. 58 f.

³) Nr. 1. Theuderich III. 683 für Montierender (Dipl. Merov. 1, 49), die erhaltene Vorurkunde Childerichs II. 664/5 ist Fälschung auf Grund der Urkunde Theuderichs, vgl. LEVISON in NA. 33, 745, aber selbst die echte Vorurkunde würde in die Zeit nach 657 fallen (662—675).

Nr. 2. Chlodwig III. 691 für St. Bertin (Dipl. Merov. 1, 52), erwähnt sind V.U. Chlodwigs II., Chlotars III., Childerichs II., Theuderichs III., aber keine dieser Urkunden ist erhalten, vgl. Nr. 6.

Nr. 3. Childebert III. 696 für St. Denis, Tussonval (Dipl. Merov. 1, 61) bestätigt die Urkunde Theuderichs III., die aber nicht erhalten ist, aber auch wenn dies der Fall wäre, würde sie beträchtlich nach 657 fallen (673—690/1).

Nr. 4. Childebert III. 702 für St. Serge d'Angers (Dipl. Merov. 1, 65) erwähnt V.U. Chlodwigs II. und Theuderichs III., die aber nicht erhalten sind.

Nr. 5. Chilperich II. 716 für St. Denis (Dipl. Merov. 1, 72), hier sind eine ganze Reihe von V.U. erwähnt, die aber nicht erhalten sind.

Nr. 6. Chilperich II. für St. Bertin (Dipl. Merov. 1, 79) ist eine Bestätigung der Urkunde von Nr. 2 von 691, trotzdem sie nur eine ganz formale Bestätigung von Nr. 2 darstellt, sind die beiden Urkunden doch nicht völlig übereinstimmend. Die einzig erhaltene V.U. von Nr. 2 und Nr. 6 ist eine Tauschbestätigung Chlotars III. von 662 (Dipl. Merov. 1, 80), die aber keine Ähnlichkeit mit diesen Urkunden aufweist.

Auf verschiedene von KRUSCH herangezogene Urkunden geht LEVILLAIN überhaupt nicht ein, er verzichtet also dabei von vornherein auf den Gegenbeweis.